

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1995

Geschäftszahl

94/18/0201

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/06/01 93/18/0401 1

Stammrechtssatz

§ 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 stellt auf das Betreten bei einer Beschäftigung, die der Fremde nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht hätte ausüben dürfen, ab. Ob ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde/wird und ob es gegebenenfalls zu einer Bestrafung kam/kommt, ist für die Erfüllung des Tatbestandes des § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 nicht relevant.